

Arbeitshilfe

Planung und Priorisierung von Maßnahmen im Rahmen des Finanzhilfeprogrammes „Basismittel“

Bei der Umsetzung des Investitionsprogrammes „Basismittel“ ist das Folgende vorgesehen:

Hintergrund

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt unter Beteiligung der Träger auf Grundlage der Bedarfsplanung und der Schulentwicklungsplanung beziehungsweise einer vergleichbaren Planungsgrundlage sowie des jugendamtsbezirksbezogenen Budgets einen Maßnahmenkatalog, in dem die zu fördernden investiven Maßnahmen aufgelistet sind. Nur die im Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen sind im Rahmen des Programmes förderfähig.

Wie die Kommunen vor Ort diese Vorgabe umsetzen bzw. zu erforderlichen zweck- und bedarfsentsprechenden Entscheidung zur Aufnahme von Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog kommen, bleibt den Beteiligten vor Ort überlassen.

Sofern von den (Schul-)Trägern in einem Jugendamtsbezirk in der Gesamtschau aller Maßnahmen Vorhaben angemeldet werden, deren Umfang das jeweils zur Verfügung stehende Budget überschreiten, ist eine Priorisierung bzw. eine Auswahl der einzelnen Vorhaben erforderlich.

Ziel der Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe soll die Verantwortungsträger darin **unterstützen**, in diesem Fall geeignete Kriterien für eine Priorisierung festzulegen. Die nachfolgenden möglichen Kriterien sind **nicht abschließend** und sie sind **nicht bindend**. Sie können ausschließlich als Impuls bzw. als Orientierungsrahmen verstanden werden. Die Kommunen können sich auch auf Kriterien verständigen, die nicht in der Liste erfasst sind.

Mögliche Auswahlkriterien bzw. -fragen

Folgende Kriterien bzw. Fragen, die bei einer Auswahl von Investitionsmaßnahmen helfen können, wurden von der interdisziplinären AG auf Grundlage fachlicher Überlegungen gesammelt:

1. **Zweckentsprechung**: Zielt die geplante Maßnahme auf eine qualitative/quantitative Verbesserung ab? Sind die quantitativen Bedarfe gedeckt? Falls nein, soll dann dem quantitativen Ausbau Vorrang vor dem qualitativen eingeräumt werden?
2. **Mindestfördersumme**: Wird eine Gesamtinvestition von 50.000 € („Soll-Regelung“) pro Maßnahme erreicht?

Hinweis: In begründeten Ausnahmefällen kann die Mindestinvestitionssumme auch unterschritten werden. Dies ist gegenüber dem Land schriftlich zu begründen.

3. **Bestehende bauliche Situation an der Einrichtung/Schule**: Gab es in der Vergangenheit am entsprechenden Standort bereits bauliche Maßnahmen im Rahmen

der Ganztagschule bzw. der Ganztagsangebote und wenn ja, in welchem Umfang?

Hinweis: Es geht bei diesem Indikator weniger um die Frage, ob ein hoher bzw. niedriger Ausbaustand Förderungen eher rechtfertigt oder nicht, sondern vielmehr darum, einen Überblick über entsprechende Veränderungsprozesse an den Schul- bzw. Einrichtungsstandorten zu gewinnen.

4. Inanspruchnahme Beschleunigungsmittel: Wurde am entsprechenden Standort von den Beschleunigungsmitteln profitiert und wenn ja, in welchem Umfang?

Hinweise: Da das Investitionsprogramm aufgrund seiner engen Fristen (ursprünglich Januar bis Dezember 2021) und der Tatsache, dass damals der Rechtsanspruch noch nicht im SGB VIII verankert war, ohne direkte Beteiligung der Jugendämter umgesetzt wurde, liegen diese Informationen dort i.d.R. nicht vor. Welche Investitionen im jeweiligen Jugendamtsbezirk mit dem Programm gefördert wurden, können Jugendämter für ihren Bezirk beim BM erfragen (Herr Stephan Bachmann; stephan.bachmann@bm.rlp.de).

Achtung: Zu beachten ist, dass im Rahmen der Beschleunigungsmittel auch investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, sowie der Ankauf von Grundstücken förderfähig waren, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen. Sofern eine solche vorbereitende Maßnahme erfolgt ist, muss entweder im Rahmen der Basismittel, der Landesschulbauförderung oder durch Eigenmittel des Trägers auch eine Umsetzung der vorbereiteten Maßnahme bis 31.12.2027 erfolgen. Ansonsten sind die Fördermittel aus den Beschleunigungsmitteln zurückzuerstatten.

5. Prognose zur Bedarfsentwicklung: Wie sind die Bedarfe vor Ort bzw. wie werden sie sich künftig entwickeln?

Hinweise: Bei der Prognose kann die Anzahl derjenigen Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden und aktuell eine Nachmittagsbetreuung in der Kita wahrnehmen, als ein möglicher Indikator dienen. Als weiterer Indikator kann die Entwicklung der Inanspruchnahmequote von Ganztagsangeboten bei Schulkindern am jeweiligen Standort bzw. Schulbezirk in den zurückliegenden Jahren genutzt werden.

6. Prognose Schülerzahlentwicklung: Ist am jeweiligen Standort mit einem Anstieg oder mindestens mit gleichbleibenden Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2026/2027 zu rechnen? Ist ggfs. mit rückgängigen Schülerzahlen zu rechnen (Schülerzahlprognose; Schulentwicklungsplanung)? Gibt es vor Ort Effekte, die sich ggfs. auf die künftige Anzahl der Kinder auswirken können und die bereits bekannt sind (z. B. Erschließung Baugebiet im Einzugsbereich des Schulbezirks o.ä.)

7. Zeithorizont: Zu beachten ist, dass nach den Regelungen des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) zu fördernde Maßnahmen bis 31.12.2027 abgeschlossen sein müssen. Maßnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt absehbar abgeschlossen sind, können im Rahmen einer Priorisierung entsprechend bewertet werden.

Hinweise: Sofern abgrenzbare Teilmaßnahmen gebildet werden können, kann eine Förderung aus den Basismitteln auch in Kombination mit anderen Programmen (z. B. Landesschulbauprogramm) erfolgen. Mögliche Zeithorizonte beim jeweiligen Förderprogramm sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, z. B. vorbereitende Maßnahmen, die rechtzeitig abgeschlossen werden können, aus den Basismitteln zu fördern (z. B. Erwerb von Gebäuden oder Grundstücken) und dann folgend die Umsetzung der sich daran anschließenden Maßnahme z. B. über das Landeschulbauprogramm zu fördern.